

Flächennutzungsplan, 19. Änderung, M 1:5000

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Blattbezeichnung: 7660

Herausgeber: Katasteramt Hildesheim. Datum: 21.12.1996
Vervielfältigungserlaubnis erteilt. Az: A 1767/96

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB –
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)



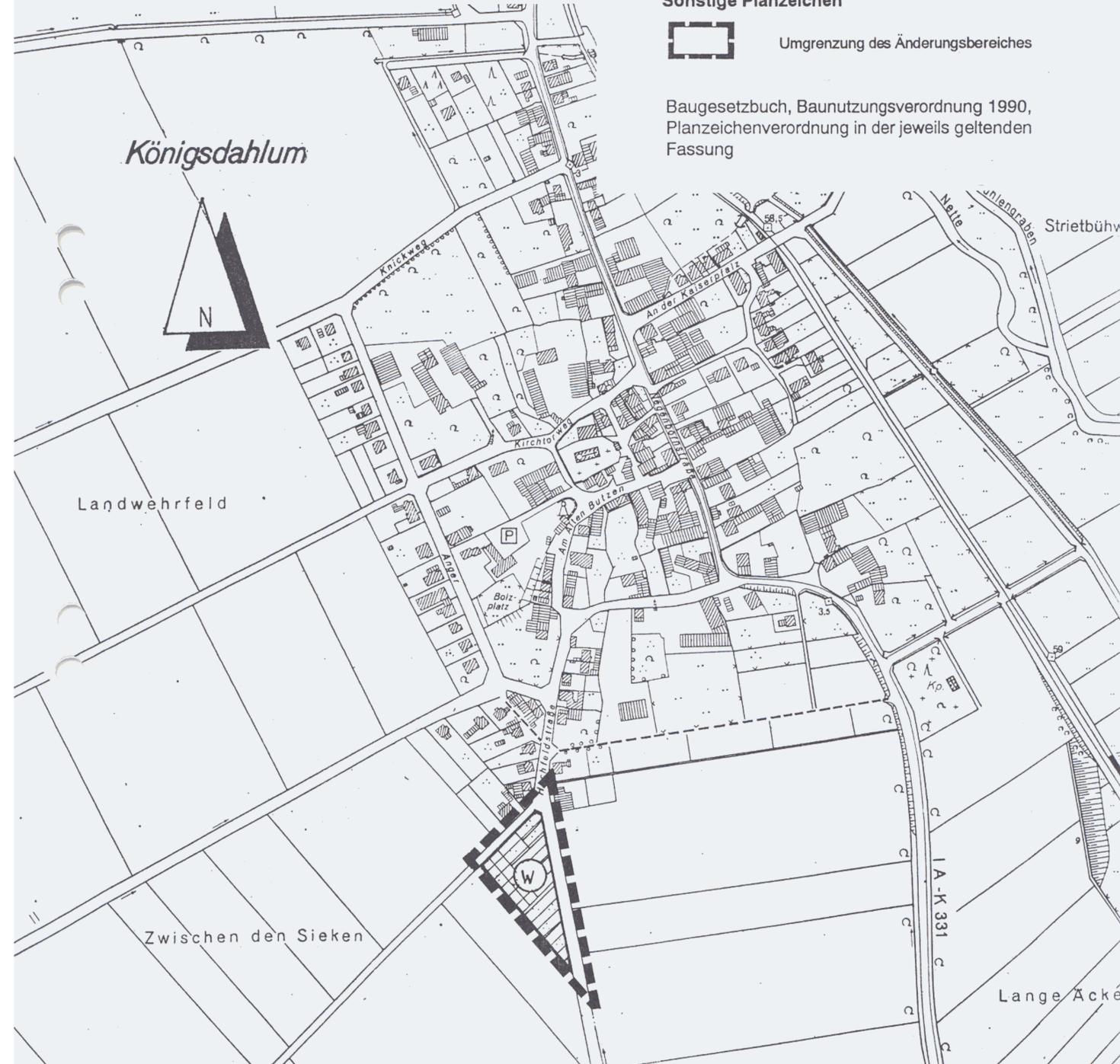
Wohnbauflächen

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung 1990,
Planzeichenverordnung in der jeweils geltenden
Fassung



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geltenden Fassung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.

Bockenheim, den 11. Mai 1998

(Siegel) gez. Brennecke
Bürgermeister

(Siegel) gez. Rademacher
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 2) Der Aufstellungsbeschuß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Bockenheim, den

(Siegel) Stadtdirektor

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR GbR
ARJA MÜLLER UND BERND MÜLLER, Dipl.-Ing.re
Professor-Martini-Str.8, 31167 Bockenheim

Der Verwaltungsausschuß der Stadt (nachfolgend: VA) hat in seiner Sitzung am 31.07.1997 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 06.10.1997 bis zum 05.11.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenheim, den 11. Mai 1998

(Siegel) gez. Rademacher
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 3) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenheim, den

(Siegel) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 3) Die Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bockenheim, den

(Siegel) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 23.03.1998 beschlossen.

Bockenheim, den 11. Mai 1998

(Siegel) gez. Rademacher
Stadtdirektor

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 204-206.16-21101.2-19-54/14/98) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gem. § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt 1) Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 1)

Hannover, den 10.08.1998

i.A. gez. Hagen

(Siegel) Bezirksregierung Hannover

Der Rat der Stadt ist den (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben 1) in seiner Sitzung am beigetreten. 3) Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben 1) vom bis öffentlich ausgelegen. 3) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen / Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 3)

Bockenheim, den

(Siegel) Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 14.10.1998 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 42 bekanntgemacht worden. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.10.1998 wirksam geworden.

Bockenheim, den 15.12.1998

(Siegel) gez. Rademacher
Stadtdirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom aufgrund des Beschlusses der Stadt vom gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die 19. Änderung / Ergänzung 1) erfahren hat. 3)

Bockenheim, den

(Siegel) Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht 1) geltend gemacht worden.

Bockenheim, den

(Siegel) Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 1) geltend gemacht worden.

Bockenheim, den

(Siegel) Stadtdirektor

Anmerkung

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde
- 3) Nur soweit erforderlich

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Bockenheim, den
Siegel

Stadt Bockenheim
Der Stadtdirektor
i.A.